

Das aktuelle THEMA:

Ü-Zeichen (aktuell)Ersatz für
Ausgabe 02 /2003**Fenster und Türen - gesetzlich geregelte Bauprodukte**

Alle Produkte, für die in den jeweils aktuellen Bauregellisten des DIBt geregelte Produkteigenschaften (Widerstandsfähigkeit bei Wind, Brandschutz /Feuerhemmung, Schlagregendichtigkeit, Schalldämmung, thermischer Widerstand (U-Wert), Strahlungseigenschaft (g-Wert) Luftdurchlässigkeit u. a.) aufgeführt sind, **müssen** durch **Ü-Zeichen** gekennzeichnet sein (auf dem Produkt und /oder auf dem Lieferschein).

Bei nicht vorhandener Produkt-Kennzeichnung muss der Hersteller des Produkts einen entsprechenden **Übereinstimmungsnachweis** ausfertigen.

Die Bauregellisten werden vom Deutschen Institut für Bautechnik Berlin (DIBt) fortlaufend aktualisiert und veröffentlicht.

Mit dem **Ü-Zeichen** bestätigt und dokumentiert der Hersteller die Übereinstimmung mit den in der Bauregelliste geforderten technischen (Mindest-) Beschaffenheitsvorgaben.

Das **Ü-Zeichen** /der Übereinstimmungsnachweis ist **kein** Qualitätszeichen, sondern dient dem Verbraucher, der Bauaufsicht und auch dem Sachverständigen als vereinfachtes Instrument, um die Übereinstimmung mit einer geforderten technischen Regel leichter prüfen zu können.

Nach Landesbauordnung und Bauregelliste ist das **Ü-Zeichen** zwingend vorgegeben z. B.:

- für das Brandverhalten von Feuerschutzabschlüssen;
- für nichttragende Rollladenkästen (Wärme- und Schalldämmung);
- für Fenster und Türen hinsichtlich der Anforderungen zu Wärme- und Schalldämmung sowie für den Fugendurchlasskoeffizienten (Luftdichtigkeit);
- für Rahmen an Fenster und Türen (U_f - Wert);
- für Türen und Tore und
- für Mehrscheibenisoliertglas (U_g -Wert, Gesamtenergiedurchlassgrad – g-Wert).

Dabei wird, entsprechend der Bauregelliste A zwischen einem **Ü-Zeichen**

Typ 1 (**ÜH**: Übereinstimmungserklärung des Herstellers, z. B. Kunststofffenster) oder

Typ 2 (**ÜHP**: Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Durchführung einer Erstprüfung des Produktes durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle; z. B. Wohnungseingangstür zwischen Wohnung und unbeheizten Treppenhaus) oder als

Übereinstimmungsnachweis **ÜZ** (Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach einer Zertifizierung des Produktes durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle, z. B. feuerhemmende Tür) unterschieden.

Ggf. gelten auch, zeitlich zutreffend, ergänzende Vorgaben in der zur jeweiligen Landesbauordnung nach Landesrecht veröffentlichten „Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen – **LTB**“ und auch in der Ü-Zeichen-Verordnung – **ÜZVO**. Mindestanforderungen werden für Fenster und Türen auch durch die Energieeinsparverordnung – **EnEV** vorgegeben. (Frank Göhler)

Thema der nächsten
Ausgabe:*prima Klima*Kontakt: Telefon: 0351 4519617, Telefax: 0351 4519619, eMail: info@TreffPunkt-Gutachter.de